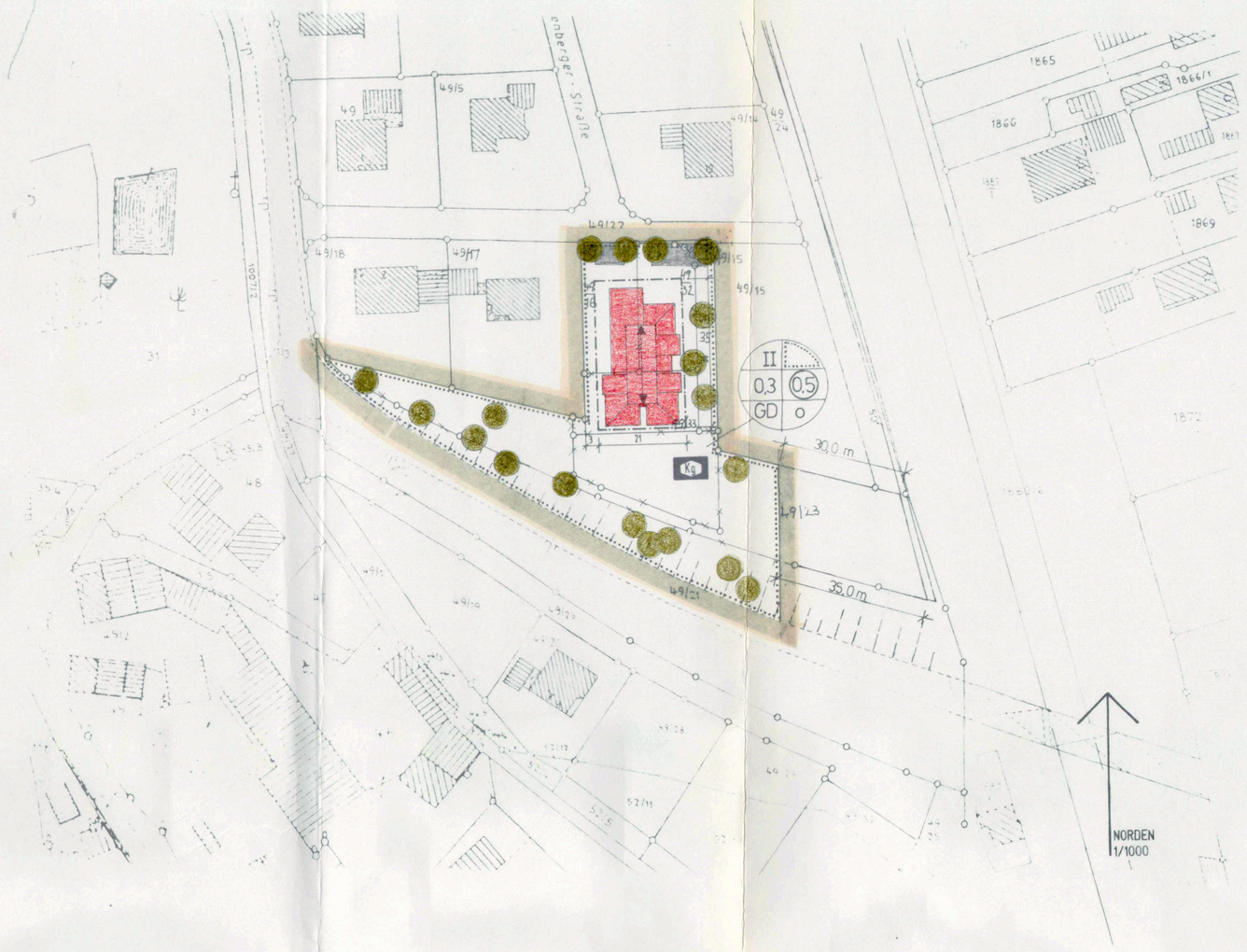

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kg — Kindergarten
- II — Zahl der Vollgeschosse
- 0,3 — Grundflächenzahl
- (0,5) — Geschoßflächenzahl
- GD — Geneigtes Dach, Dachneigung von 15 bis 40 Grad
- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- Baukörperanordnung mit Hauptfirstrichtung
- entfallende Grundstücksgrenze
- P — Stellplätze
- Bäume zu pflanzen
- vorhandene Straßenböschung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Geltendorf erläßt gemäß § 2 Abs.1 und §§ 9. 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 11.09.1989 (GVBl. S.585), Art 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. vom 23.1.1990, diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g.

Dies gilt als Änderung des am 30.06.1989 in Kraft getretenen Babauungspalanes.

G E L T E N D O R F

WALLESHAUSEN-MITTE (PFARRPFRÜNDE)

Verfahrensweise:

1. Der Gemeinderat Geltendorf hat in der Sitzung vom 21.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 03.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

   (Siegel) Geltendorf, den 17. 03. 1993

   Reiser
   1. Bürgermeister
   Bürgermeister A. Reiser

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von 21.10.1990 bis 08.02.1991 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.

   (Siegel) Geltendorf, den 17. 03. 1993

   Reiser
   1. Bürgermeister
   Bürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von 06.04.1992 bis 06.05.1992 in Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.

   (Siegel) Geltendorf, den 17. 03. 1993

   Reiser
   1. Bürgermeister
   Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. BAUGEBIET:

1.1 Das Baugebiet ist als Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs.1, Nr.1 und 5 BauGB i.V.m. § 4, Abs.2, Nr.3 BauNV festgesetzt.

2. BAUGESTALTUNG:

2.1 Die längere Seite des Grundrisses ist parallel zum First zu legen. Zur Dacheindeckung sind naturrote Dachpfannen zu verwenden.

2.2 Fassadenverkleidungen sind nur in Holz zulässig. Fenster mit mehr als ein Quadratmeter Rohbauöffnung sind mit Sprossen zu teilen.

2.3 Die max. Traufhöhe (Dachanfallspunkt) beträgt bei E + D 3,50 m, bei II 6,50 m. Der Dachüberstand soll an Giebel- oder Längsseiten höchstens 1,50 m betragen. Ein Mindestdachüberstand wird nicht festgesetzt.

3. EINFRIEDUNG:

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind als senkrechter Lattenzaun oder als Maschendrahtzaun mit einer max. Höhe von 1,00 m, jeweils ohne Sockel, ausgeführt werden. Im übrigen gilt die Einfriedungssatzung der Gemeinde Geltendorf.

4. GRÜNORDNUNG:

4.1 Zugelassen für die bepflanzung der Freiflächen sind alle heimischen, standortüblichen Bäume und Sträucher. Fremdländische, sowie züchterisch beeinflußte Arten sind nicht zugelassen.

4.2 Giftige Pflanzen sind unzulässig!
Die Liste der giftigen Pflanzen des BuMi für Jugend, Familie und Gesundheit ist zu beachten.

4.3 Für die Erstellung des Freiflächengestaltungsplanes ist ein Landschaftsarchitekt zu beauftragen.

4. Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09.07.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

   (Siegel) Geltendorf, den 17. 03. 1993

   Reiser
   1. Bürgermeister
   Bürgermeister A. Reiser

5. Die Gemeinde Geltendorf hat den Bebauungsplan am 15.09.1992 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Landsberg/Lech angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 15.11.1992 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/ hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

   (Siegel) Landsberg/Lech, den 18.05.1995

   i.A.:
   juristischer Staatsbeamter Klaus

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 30.10.1992 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

   Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

   (Siegel) Geltendorf, den 17. 03. 1993

   Reiser
   1. Bürgermeister
   Bürgermeister

FÜRSTENFELDBRUCK, DEN 23. 06. 1992

LUTZENBERGER & WEGMANN
ARCHITEKTEN
FERDINAND-FELDIGL-STRASSE 14
8080 FÜRSTENFELDBRUCK
TELEFON 08141/44643
TELEFAX 08141/44327

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 160 547